

Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

E-Mail:
s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 2021-0.149.477

Unser Zeichen, BearbeiterIn
CNS

Klappe (DW) Fax (DW)
39172

Datum
08.03.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Eingangs weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Österreichische Gewerkschaftsbund vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Pandemie und der wiederum steigenden Anzahl an COVID-19 Erkrankten, grundsätzliches Verständnis für weitere Regelungen hat und einer Novelle des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes nicht prinzipiell ablehnend gegenüber steht.

Es bestehen jedoch grundlegende Bedenken an einigen der dem gegenständlichen Entwurf unterliegenden Bestimmungen.

Wie bereits bei vergangenen Novellen des Epidemiegesetzes und des COVID-19-Maßnahmengesetzes seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes thematisiert wurde, sind einige der angedachten Regelungen nicht klar genug definiert, um vorgesehene Einschränkungen der Grundrechte durch darauf gestützte Verordnungen zu legitimieren. Dieser Umstand wird auch durch den vorliegenden Entwurf nicht ausreichend geändert.

Es ist unabdingbar, dass die geplanten Maßnahmen und Instrumente hinreichend begründet, auf medizinischer und wissenschaftlicher Grundlage basieren und kohärent aufeinander abgestimmt sind. Dafür braucht es eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage und schlüssige Begründungen, wann welche Maßnahmen in welchem Zusammenhang getroffen werden. Dies lässt der vorliegende Entwurf weiterhin vermissen.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Art.1 Epidemiegesetz

§ 15

Mit der geplanten Umwandlung der „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ in Regelungen für „Veranstaltungen“, kommt es zweifelsfrei zu einer Ausweitung der Beschränkungsmöglichkeiten. Für das Zusammenströmen größerer Menschenmengen ist eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht in Pandemiezeiten sicherlich zielführend. Insbesondere durch die in Abs.1a vorgesehene Definition, wonach als Veranstaltungen bereits „Zusammenkünfte von zumindest vier Personen aus zumindest zwei Haushalten“ gelten, wird jedoch maßlos über das Ziel hinausgeschossen. Gerade auch im Zusammenhang mit der vorgesehenen Anzeige- und Bewilligungspflicht für „Veranstaltungen“ erscheint es mehr als befremdlich, bereits Treffen im kleinsten Familienkreis unter dieses – ursprünglich als Maßnahme zur Verhinderung größerer Menschenmengen vorgesehene – Instrumentarium zu subsumieren. Des Weiteren könnte es ohne nähere Spezifikation dazu führen, dass auch zwingend erforderliche oder gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen, etwa der ArbeitnehmerInnenvertretung oder Personalvertretung, der Bewilligungspflicht unterliegen und entsprechend auch untersagt werden können. Insbesondere im Hinblick auf die in § 40 vorgesehenen maßgeblichen Neuregelungen der Strafbestimmungen, ist hier eine differenziertere Regelung erforderlich.

Die in Abs. 2a skizzierte Möglichkeit, in einer Verordnung nach diversen Kriterien, wie etwa dem Grad persönlicher Beziehungen zwischen den TeilnehmerInnen differenzieren zu können, ist dabei nicht ausreichend, um die gravierenden Bedenken zu beseitigen. So wird die Ausgestaltung möglicher Differenzierung nicht nur gänzlich dem Ordnungsgeber überlassen, es wird sogar ermöglicht auf eine solche Differenzierung vollends zu verzichten. Des Weiteren findet sich kein Anhaltspunkt nach welchen konkreten Kriterien eine Differenzierung erfolgen soll.

Es ist zwingend erforderlich in Abs. 2a konkretere Vorgaben zu erforderlichen Differenzierungen zu machen. Zusätzlich sind jedenfalls ausdrückliche Ausnahmen aufzunehmen, um bestimmte Zusammenkünfte von der Anzeige- und Bewilligungspflicht auszunehmen. Des Weiteren braucht es auch Ausnahmen, um bestimmte Zusammenkünfte nicht solchen Auflagen zu unterlegen, die de facto eine Zusammenkunft oder ein Treffen verhindern. Zumindest die derzeitigen Ausnahmen zum Veranstaltungsverbot, die in der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung in der zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme geltenden Fassung enthalten sind, sollten auch im Gesetz abgebildet werden.

§ 24:

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass die bereits möglichen Verkehrsbeschränkungen, nachdem derartige Beschränkungen bereits im Vorfeld angeordnet wurden, nunmehr zumindest näher gefasst werden. Da die in Abs. 2 Ziff. 1 für das Verlassen sowie die in Abs. 3 Ziff. 1 für das Betreten gelisteten Voraussetzungen und Auflagen nur als demonstrative Auflistung vorgesehen sind, verbleibt jedoch weiterhin auch in diesem Punkt ein (zu) weitgehender Regelungsspielraum für entsprechende Anordnungen. Es bleibt zudem weiterhin nicht ausreichend konkretisiert, ab wann bzw. wodurch ein Gebiet als Epidemiegebiet qualifiziert wird.

§ 25:

Analog zu den Ausführungen betreffend § 24 wird auch zu den Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland die detailliertere Anführung vorgesehener Maßnahmen grundsätzlich begrüßt. Jedoch gilt auch hier, dass durch die lediglich demonstrative Aufzählung ein weitgehender Regelungsspielraum abseits der gesetzlichen Grundlagen verbleibt.

§ 49:

Die nunmehr vorgesehene Frist von zwölf Monaten ist, auch unter dem Gesichtspunkt einer beabsichtigten Entlastung für die Bezirksverwaltungsbehörden, eindeutig zu lang. Es gilt schließlich zu berücksichtigen, dass hier Unternehmen und auch Einzelpersonen auf Ersatz ihres Verdienstentgangs warten – finanzielle Mittel, die sie krisenbedingt dringend benötigen. Für viele geht es um die Existenz und um den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Art.2: COVID-19 Maßnahmengesetz**§ 1 Abs. 5b und Abs. 5c**

Vorausgeschickt wird, dass sich der Österreichische Gewerkschaftsbund weiterhin zu einer umfassenden Teststrategie bekennt und das Bestreben, durch breitflächige Testungen ein weiteres Ausbreiten von COVID-19 zu verhindern, weiterhin unterstützt.

Durch die vorgeschlagene Neuregelung des Abs. 5b wird dem Verordnungsgeber jedoch eine weitreichende Anordnungsmöglichkeit für die Vorlage von „Nachweisen über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr“ gegeben. So wird der Begriff „bestimmte Orte“, der bislang auf „Orte, bei denen es zu einer länger andauernden Interaktion zwischen Personen kommt“ eingegrenzt war, nicht länger definiert. Es wäre aus unserer Sicht jedenfalls überzogen, eine Testpflicht auch für Orte einzuführen, an denen solche Interaktionen nicht oder nur sehr kurz erfolgen – die Ausnahme für jene Orte zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse geht hier nicht weit genug. Die bisherige Einschränkung sollte daher bestehen bleiben.

Generell würde eine derart weite „Testpflicht“ das öffentliche Leben weitgehend einschränken und in einigen Bereichen lahmlegen. Es ist zu bedenken, dass mit dieser Ermächtigung die verpflichtete Vorlage der verlangten Nachweise nicht nur auf die Gastronomie, Bereiche des Tourismus, des Sports und der Kultur, sondern auch auf weite Bereiche des Handels und der Dienstleistungen sowie auf die öffentlichen Verkehrsmittel - ja generell den öffentlichen Raum - ausgedehnt werden könnte. Dieser Regelungsspielraum ist zweifellos zu weit gefasst und würde auch mit den bestehenden Testkapazitäten keinesfalls bewältigt werden.

Eine maßgebliche Änderung würde auch die vorgeschlagene Anpassung in Abs. 5c bewirken, indem die bisher enthaltene Vorgabe für die Verordnung entfallen soll und zwar für jene Fälle, in denen DienstnehmerInnen keinen Nachweis einer geringeren epidemiologischen Gefahr vorweisen, das Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske höheren Standards, vorzusehen ist. Indem dadurch die bisherige Möglichkeit, auch ohne das Vorliegen eines entsprechenden Nachweises den Arbeitsort betreten zu dürfen – und damit den Beruf ausüben zu können – ersatzlos genommen wird, könnte es zu gravierenden

Auswirkungen für ArbeitnehmerInnen kommen. Neben schwerwiegenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen, die auch das Entgelt beeinflussen können, würden schließlich auch Verwaltungsstrafen drohen, wenn ohne Nachweis der Arbeitsort betreten wird.

Gilt diese „absolute Testpflicht“ derzeit nur für einzelne Bereiche, bei denen der Schutz vulnerabler Personengruppen im Vordergrund steht, könnte sie nunmehr mittels Verordnung für annähernd alle Bereiche uneingeschränkt eingeführt werden. Gleichzeitig fehlt jedoch weiterhin eine konkrete Definition, welche Bereiche unter „direkten Kundenkontakt“ fallen. Der Hinweis, dass unter diese Bezeichnung auch Personen mit „direktem Patientenkontakt“ inkludiert werden, fand sich bislang lediglich in der rechtlichen Begründung zu einer der novellierten COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung vorangegangenen Version.

Es ist unabdingbar, dass weiterhin eine alternative Lösung für jene ArbeitnehmerInnen, die keinen Nachweis vorweisen können, aufgenommen wird, zumal allein bereits aus medizinischen Gründen Ausnahmen ermöglicht werden müssen. Die Beibehaltung der derzeit vorgesehenen Verpflichtung, bei Nichtvorlage des Nachweises eine FFP2-Maske oder Maske höheren Standards zu tragen, könnte eine solche alternative Lösung sein. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass erst vor wenigen Wochen, bei der letzten Änderung des Epidemiegesetzes und COVID-19-Maßnahmengesetzes erläutert wurde, das Tragen einer FFP2 Maske sei eine adäquate und dem Stand der Wissenschaft entsprechende alternative Schutzmaßnahme.

Des Weiteren muss unter gemeinsamer Betrachtung der Absätze 5b und 5c berücksichtigt werden, dass bei einer weitreichenden Testverpflichtung, der den beruflichen und den privaten Bereich betreffen könnte wie oben angeführt, die Testkapazitäten unter den derzeitigen Bedingungen mit Sicherheit nicht ausreichen werden – insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass auch der Zeitraum der Gültigkeit des Nachweises dem Verordnungsgeber überlassen bleibt.

§ 5

Wie zu Beginn ausgeführt, ist es unabdingbar, dass Maßnahmen und in der Folge auch fundamentale Einschränkungen jedenfalls hinreichend begründet sind und ihnen medizinische und wissenschaftliche Kriterien zu Grunde liegen. Dies wäre speziell auch bei den Bestimmungen zu den Ausgangsregelungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes erforderlich. Weiterhin liegen keine transparenten Darstellungen der Entscheidungskriterien vor, die zur Verordnung von derart weitreichenden Ausgangsbeschränkungen ermächtigen.

Durch die vorgesehene Erweiterung, wonach künftig auch im Zuge einer „nicht mehr kontrollierten Verbreitung“ die Ermächtigung zur Verordnung der Ausgangsbeschränkungen besteht, wird dies noch augenscheinlicher. Eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung liege dann vor, wenn Maßnahmen des Contact-Tracings nicht mehr greifen.

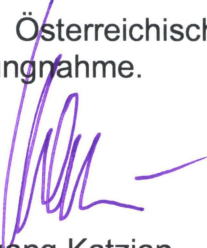
Es soll daher – neben dem bisher bereits unspezifischen Erfordernis des drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung, sowie einer ähnlich gelagerten Notsituation - ein mindestens ebenso unspezifisches Kriterium eingeführt werden. Die Verhängung von Ausgangsbeschränkungen als fundamentaler Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der Bevölkerung, würde dabei in unverhältnismäßiger Weise noch weiter

erleichtert. Nunmehr würde dies durch die Abstellung auf das Funktionieren des Contact-Tracings sogar noch eigens steuerbar. Der in den Erläuterungen angeführte Hinweis, dass der Verlust der Nachverfolgbarkeit von Infektionsquellen nicht durch organisatorische Versäumnisse bedingt sein darf, ändert an dieser Tatsache schon allein deshalb nichts, da keinerlei Kriterium definiert wurde, ab welchem Grad der Nachverfolgbarkeit diese nicht mehr gegeben sei. Vielmehr wäre es zielführend dafür zu sorgen, dass es zu einer Aufstockung der Ressourcen für eine funktionierende Nachverfolgung der Kontakte kommt.

Generell bedarf es klarer und transparenter Kennzeichen, nach welchen medizinischen und epidemiologischen Kriterien die Beurteilung als eine potenzielle Notsituation qualifiziert wird.

Abschließend verweisen wir auch auf die derzeitige Schieflage, die sich durch weitreichende Verpflichtungen für ArbeitnehmerInnen und gleichzeitig geringerer Schutzmaßnahmen für ebendiese ergibt. Da die von der Testpflicht betroffenen Berufsgruppen ausgedehnt werden können, fordern wir entsprechend analog, auch die Freistellungsmöglichkeit für Schwangere im Mutterschutzgesetz zu erweitern. Die Basis für die Testpflicht sind unter anderem direkte Kontakte zu KundInnen sowie die Unmöglichkeit, die Abstandsregelungen regelmäßig einhalten zu können. Gerade diese Bereiche sind für schwangere ArbeitnehmerInnen mit erhöhter Infektionsgefahr verbunden. Die Freistellungsmöglichkeit nach § 3a MSchG stellt auf physischen Körperkontakt mit anderen Personen ab, was aus unserer Sicht nicht ausreicht. Jeder Kundenkontakt erhöht die Gefahr einer Ansteckung – weshalb eine entsprechende Ausweitung unabdingbar ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin